

FD, Abtl./
bet. Abtl.: 3.50 / 3

Vorlage Nr.: **4283/17/2025**

Beschlussfassung	Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen	am: 28.10.2025	TOP: A5	öffentlich
Beschlussfassung	Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	am: 02.12.2025	TOP: A14	öffentlich
Beschlussfassung	Rat	am: 16.12.2025	TOP: A16	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition:

Klimarelevanz: Nein

Betreff:

Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen empfiehlt dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss sowie dem Rat die Anwendung der Opt-Out Möglichkeit gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW und somit vorläufig den Verzicht der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in Frechen.

Beschluss des SozA vom 28.10.2025:

Einstimmig beschlossen mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (FDP).

Beschluss des HPFA vom 02.12.2025:

Beschlossen mit 13 Ja-Stimmen (SPD, GRÜNE, Perspektive, Die Linke, BM), 10 Nein-Stimmen (CDU, AfD) und 1 Enthaltung (FDP).

Begründung und Erläuterung:

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit dem Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) geschaffen.

Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) gilt seit dem 07.01.2025 für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden, für die Landesunterbringungseinrichtungen und für die 396 Kommunen.

Grundsätzlich ist die Einführung der Bezahlkarte für die Kommunen verpflichtend, es sei denn, die Kommune macht von der sogenannten Opt-Out Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch. Durch die Opt-Out Regelung haben die Kommunen die Möglichkeit die Asylbewerberleistungen nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Am 19.09.2025 ist die Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW in Kraft getreten. § 4 Abs. 2 BKV NRW wurde durch die Änderungsverordnung dahingehend abgeändert, dass die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte auch nach einem vorherigen Opt-Out Beschluss bestehen bleibt.

Am 15.01.2025 hat eine Informationsveranstaltung des Ministeriums stattgefunden, an der auch die Stadt Frechen teilgenommen hat. Auf Basis der Verwaltung zur Verfügung stehenden Informationen, wird empfohlen, zum jetzigen Zeitpunkt von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen. Aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 2 BKV NRW hat die Stadt Frechen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit sich für die Einführung der Bezahlkarte zu entscheiden.

Bereits eine große Zahl der Kommunen, hierunter auch Kommunen des Rhein-Erft-Kreises und Nachbarkommunen, wie die Stadt Köln und die Stadt Bonn, haben sich dazu entschlossen zunächst von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen.

Gründe dieser Empfehlung:

Zu Beginn der Einführung der Bezahlkarte seitens des Landes bestand für die Kommunen die Möglichkeit der Nutzung eines White-List-Verfahrens (alle Überweisungswege sind zunächst gesperrt und müssen durch die Verwaltung freigegeben werden) und die Nutzung eines Black-List-Verfahrens (alle Überweisungswege im Inland sind freigeschaltet, es sei denn sie wurden von der Verwaltung gesperrt). Seit der Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW zum 19.09.2025 sind gemäß § 6 Abs. 4 BKV NRW Überweisungen und Lastschriften durch die zuständige Leistungsbehörde auf Antrag freizugeben. Das bedeutet, dass Asylbewerber:innen nach Einführung der Bezahlkarte jede Überweisung für eine neue IBAN bei der Stadt Frechen beantragen müssen. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner:innen zugelassen werden. Mit der Änderung der Verordnung zum 19.9.2025 wurde das Black-List-Verfahren abgeschafft. Lediglich das Ministerium (MKJFGFI) nutzt dieses Verfahren für die Sperrung von Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glückspielangebote und sexuelle Dienstleistungen (vgl. § 6 Abs. 1 & 2 BKV NRW).

Im Folgenden wird das White-List-Verfahren in Bezug auf die Verwaltungspraxis genauer erläutert:

Im White-List-Verfahren sind von vorneherein alle Überweisungswege gesperrt. Nur Kontoverbindungen, die von der Verwaltung freigegeben wurden, können vom Nutzer verwendet werden. Da die Leistungsempfänger:innen nach der Bezahlkartenverordnung nur 50 € bar pro Person von dieser Karte abheben dürfen, werden sie zwangsläufig mehr im Online-Handel mit Zahlungsverpflichtung per Überweisung oder Lastschrift einkaufen.

Dies bedeutet im Einzelfall, dass Leistungsempfänger:innen jeden Einkauf per Überweisung bei der Leistungsbehörde beantragen müssen. Diese muss dann im Einzelfall prüfen, ob der Überweisungsweg zulässig ist und im SocialCard-Navigator die entsprechende Bankverbindung eingeben und freischalten.

Hinzu kommt, dass diese Entscheidungen der Leistungsbehörde begründet und ermessensfehlerfrei zu bescheiden sind, sodass der Rechtsweg eröffnet ist. Dies führt nicht nur zu einer deutlichen Steigerung des Antrags- und Bescheid-Volumens, sondern auch zu der Schaffung von zusätzlicher Bürokratie. Bei Ablehnung der Freischaltung einer Überweisung ist auch mit dem Einlegen von Widersprüchen und der entsprechenden Bearbeitung durch die Verwaltung zu rechnen.

Dies würde dazu führen, dass ein erheblicher Mehraufwand in der Sachbearbeitung für die Leistungsabteilung entstehen würde, verbunden mit einer erhöhten Anzahl an Beratungsgesprächen sowie Diskussionen über die Zulässigkeit oder die Dringlichkeit des Begehrens.

Darüber hinaus wird ein hoher Aufwand durch die Prüfung von den jeweiligen Fallkonstellationen erwartet. Beispielsweise erhalten volljährige Leistungsempfänger:innen eine eigene Bezahlkarte bzw. eine Partnerkarte (§ 2 BKV NRW). Dies kann zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung und Festlegung von Überweisungen innerhalb einer Familie führen, insbesondere bei Änderungen im Zusammenleben. Darüber hinaus können aus persönlichen Gründen über 50€ als Barbetrag

ausgezahlt werden (§ 5 Abs. 1 BKV NRW). Dies erfordert individuelle Prüfung und Bescheidung der Ermessensausübung.

Hinzu kommt, dass die Bezahlkarte nicht für Leistungsempfänger:innen eingeführt wird, die einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachgehen. Auch hier fällt zusätzlicher Prüfungsaufwand an. Die Erfahrung zeigt, dass es oftmals zu einem Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit kommt und die Informationen hierzu erst verspätet bei der Leistungsbehörde eingehen.

Bei einer Einführung der Bezahlkarte ist somit mit einem hohen zusätzlichen operativen Aufwand zu rechnen und hieraus folgend einem zusätzlichen Personalbedarf. Dieser kann in der aktuellen Situation noch nicht exakt bemessen werden, seitens der Verwaltung wird der Mehraufwand mit mindestens 200 Stunden im Monat kalkuliert, also mehr als einer Vollzeitstelle. Entsprechende Personalressourcen stehen aktuell nicht zur Verfügung und müssten in den Stellenplan und die Mittel hierfür in den Haushalt aufgenommen werden.

Als ein Ziel der Einführung der Bezahlkarte wurde die Verwaltungsvereinfachung angeführt. Aus Sicht der Verwaltung kann dieses Ziel mit der Einführung nicht erreicht werden, da aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens im Gegenteil zur geplanten Verwaltungsvereinfachung eine Erschwernis in der Sachbearbeitung und ein erheblicher Mehraufwand in Form von Personaleinsatz und dementsprechend Personalkosten entstehen würden.

Das Land hat angekündigt die Kommunen bei der Einführung, Nutzung und Bereitstellung der Bezahlkarte finanziell zu unterstützen. Hierunter fallen die Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten, die Aufladung der Karten und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter:innen. Für alle mit der Einführung und künftigen Nutzung der Bezahlkarte entstehenden Kosten geht die Kommune in Vorleistung.

Nicht berücksichtigt werden hierbei jedoch Kosten für die Implementierung von Schnittstellen zwischen dem Sozialleistungsprogramm Open Prosoz und der Software für die Bezahlkarte sowie laufende Kosten, wie die Personalkosten.

Die kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises nutzen das Sozialleistungsprogramm Open Prosoz über eine Dienstleistung der KDVZ (Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur). Die KDVZ hat mitgeteilt, dass in der neusten Version für Open Prosoz eine lizenzpflichtige Erweiterung zur Bezahlkarte vorliegt, diese aktuell jedoch noch nicht produktiv geschaltet ist. Die Schnittstelle soll noch in diesem Jahr produktiv geschaltet werden. Mit dieser lizenzpflichtigen Schnittstelle wird es möglich sein, Bezahlkarten aus dem Fachverfahren heraus (neu) anzulegen wie auch zu sperren bzw. zu entsperren. Die technischen Voraussetzungen für die Bezahlkarte befinden sich somit aktuell noch in der Umsetzung und sind insoweit noch nicht abschließend geschaffen. Ein Angebot bzgl. der hierdurch entstehenden Kosten liegt seitens des Herstellers von Open Prosoz noch nicht vor.

Auf Nachfrage beim Ministerium (MKJFGFI) wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass aktuell noch ein begleitender Erlass für die Bezirksregierungen erarbeiten würde. Anwendungshinweise für die Kommunen sind bereits veröffentlicht, jedoch sind diese seit der Änderung zum 19.09.2025 veraltet und würden seitens des Ministeriums überarbeitet werden. Das Ministerium teilte auf Nachfrage der Stadt Frechen am 14.10.2025 telefonisch mit, dass dies noch eine unbestimmte Zeit dauern würde.

Zuletzt ist zu beachten, dass bereits gegen die Umsetzung der Bezahlkarte Rechtsverfahren anhängig sind, deren Ausgang noch offen ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt überwiegen für die Verwaltung mit einer Einführung der Bezahlkarte deutlich die Mehraufwendungen und Nachteile, sowohl aufgrund des finanziellen als auch der personellen Mehraufwendungen. Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, zum aktuellen Zeitpunkt von der Opt-Out Regelung gemäß § 4 Abs. 1 BKV NRW aufgrund der gemachten

Ausführungen Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in Frechen nicht einzuführen.

Die vom Ministerium MKJFGFI zur Verfügung gestellten Unterlagen, die Bezahlkartenverordnung NRW sowie die Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.